

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

A. Problem

In seinem Urteil vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08; 2 BvE 5/08; 2 BvR 1010/08; 2 BvR 1022/08; 2 BvR 1259/08; 2 BvR 182/09) stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Begleitgesetz – Bundestagsdrucksache 16/8489) die Funktion hat, die verfassungsrechtlich gebotenen Beteiligungsrechte der gesetzgebenden Körperschaften am europäischen Integrationsprozess im nationalen Recht auf der Ebene des einfachen Gesetzes abzubilden und zu konkretisieren. Hierzu sei die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) weder ihrer nicht eindeutigen Rechtsnatur noch ihrem Inhalt nach ausreichend. Der Bundestag und der Bundesrat müssten daher die Gelegenheit haben, nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung erneut über Verfahren und Formen ihrer Beteiligung zu entscheiden.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund des Urteils werden die Regelungen der BBV in neuer Systematik in das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) überführt. Bei der Anwendung der BBV aufgetretene und in zwei Berichten der Bundestagsverwaltung zur Umsetzung der Unterrichtungspflichten der Bundesregierung gemäß der BBV festgestellte Probleme sollen dabei zugleich gelöst werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„§ 1
Mitwirkung des Bundestages“.

2. Dem Wortlaut des § 2 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„§ 2
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union“.

3. Die §§ 3 bis 7 werden durch die folgenden §§ 3 bis 11 ersetzt:

„§ 3
Vorhaben der Europäischen Union

(1) Vorhaben der Europäischen Union (Vorhaben) im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

1. Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union,
2. Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union,
3. Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union,
4. Verhandlungsmandate für die Europäische Kommission zu Verhandlungen über völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union,
5. Beratungsgegenstände, Initiativen sowie Verhandlungsmandate und Verhandlungsrichtlinien für die Europäische Kommission im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik und der Welthandelsrunden,
6. Mitteilungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission,
7. Berichte der Organe der Europäischen Union,
8. Aktionspläne der Organe der Europäischen Union,
9. Grünbücher der Europäischen Kommission,

10. Weißbücher der Europäischen Kommission,

11. politische Programme der Organe der Europäischen Union,

12. Empfehlungen der Europäischen Kommission,

13. institutionelle Vereinbarungen der Organe der Europäischen Union,

14. Haushalts- und Finanzplanungen der Europäischen Union.

Dies gilt nicht für Maßnahmen in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(2) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind auch Vorschläge und Initiativen der Europäischen Union, bei denen eine Mitwirkung des Bundestages nach dem Integrationsverantwortungsgesetz vom ... (BGBl. ...) erforderlich ist.

§ 4

Grundsätze der Unterrichtung

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag nach Maßgabe dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf die Willensbildung der Bundesregierung, den Verlauf der Beratungen innerhalb der Organe der Europäischen Union, die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die getroffenen Entscheidungen. Ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich. Die Bundesregierung stellt sicher, dass die Unterrichtung über Vorhaben die Befassung des Bundestages ermöglicht.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 umfasst auch die Abschätzung der Europäischen Kommission und die der Bundesregierung vorliegenden Abschätzungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und ökologischen Folgen des Vorhabens.

(3) Zur Frühwarnung unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag in der Regel schriftlich über aktuelle politische Entwicklungen der Europäischen Union und geplante Vorhaben.

(4) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag ferner zum frühestmöglichen Zeitpunkt

1. über völkerrechtliche Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine engere Kooperation in Politikbereichen normieren, die auch in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen;
2. über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union; diese Unterrichtung enthält

auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Gesetzgebungsakt mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit für vereinbar hält; bei Richtlinien informiert die Bundesregierung über die zu berücksichtigenden Fristen für die innerstaatliche Umsetzung und den Umsetzungsbedarf sowie

3. über Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Verfahrensbeteiligte ist. Zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt, übermittelt sie die entsprechenden Dokumente.

(5) Der Bundestag kann auf die Unterrichtung zu einzelnen oder Gruppen von Vorhaben verzichten, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprechen.

§ 5

Übersendung von Dokumenten und Berichtspflichten

(1) Die Unterrichtung des Bundestages nach § 4 erfolgt insbesondere durch Übersendung von

1. Dokumenten

- a) des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates,
- b) der Europäischen Kommission, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind;

2. Berichten und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union für und über Sitzungen

- a) des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen,
- b) des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates;

3. Berichten der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union beziehungsweise der Bundesregierung über

- a) Sitzungen des Rates, der informellen Ministertreffen, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und der Arbeitsgruppen des Rates, einschließlich der Arbeitsgruppen des Rates im Hauptstadtformat,
- b) Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse,
- c) die Einberufung, Verhandlungen und Ergebnisse von Trilog,en,
- d) Beschlüsse der Europäischen Kommission und
- e) geplante Vorhaben, einschließlich der Frühwarnberichte.

(2) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag zudem Dokumente und Informationen über Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union, einschließlich der Sammelweisung für den deutschen Vertreter im Aus-

schuss der Ständigen Vertreter sowie Initiativen der Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber dem Rat und der Europäischen Kommission, die ihr offiziell zugänglich gemacht werden. Informationen über Initiativen des Bundesrates und der Länder sind ebenfalls zu übersenden.

(3) Auf Anforderung stellt die Bundesregierung dem Bundestag ihr vorliegende vorbereitende Papiere der Europäischen Kommission und des Rates zur Verfügung. Dies gilt auch für inoffizielle Dokumente (non papers).

(4) Über die Sitzungen der Eurogruppe, des Politischen und des Sicherheitspolitischen Komitees sowie des Wirtschafts- und Finanzausschusses unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Ausschüsse des Bundestages mündlich.

(5) Vor Tagungen des Europäischen Rates und des Rates unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag schriftlich und mündlich zu jedem Beratungsgegenstand. Diese Unterrichtung umfasst die Grundzüge des Sach- und Verhandlungsstandes sowie die Verhandlungslinie der Bundesregierung. Nach Ratstagungen unterrichtet die Bundesregierung schriftlich und mündlich über die Ergebnisse.

§ 6

Förmliche und allgemeine Zuleitung

(1) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag alle Vorhaben mit einem Zuleitungsschreiben (förmliche Zuleitung). Das Zuleitungsschreiben enthält auf der Grundlage des zuzuleitenden Dokuments die folgenden Hinweise:

1. den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens,
2. das Datum des Erscheinens des betreffenden Dokuments in deutscher Sprache,
3. die Rechtsgrundlage,
4. das anzuwendende Verfahren und
5. die Benennung des federführenden Bundesministeriums.

(2) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag alle bei ihr eingehenden Ratsdokumente (allgemeine Zuleitung).

§ 7

Berichtsbogen und umfassende Bewertung

(1) Die Bundesregierung übermittelt binnen zwei Wochen nach förmlicher Zuleitung eines Vorhabens einen Bericht gemäß der Anlage (Berichtsbogen). Dieser enthält insbesondere die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Zu Vorschlägen für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union übermittelt die Bundesregierung zudem binnen zwei Wochen nach Überweisung an die Ausschüsse des Bundestages, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien, eine umfassende Bewertung. Neben Angaben zur Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes und zu dessen Vereinbarkeit mit den

Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit enthält diese Bewertung im Rahmen einer umfassenden Abschätzung der Folgen für die Bundesrepublik Deutschland Aussagen insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer Hinsicht zu Regelungsinhalt, Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf.

(3) Bei eilbedürftigen Vorhaben verkürzen sich die Fristen der Absätze 1 und 2 so, dass eine rechtzeitige Unterrichtung und die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 1 für den Bundestag gewährleistet sind. Ist eine besonders umfangreiche Bewertung erforderlich, kann die Frist verlängert werden.

(4) Zu Vorhaben im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 14 erfolgt die Erstellung der umfassenden Bewertung nach Absatz 2 nur auf Anforderung.

§ 8

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(1) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unterrichtet die Bundesregierung umfassend, fortlaufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich. Sie umfasst die Zuleitung einer Übersicht der absehbar zur Beratung anstehenden Rechtsakte, deren Bewertung und eine Einschätzung über den weiteren Beratungsverlauf. Über Tagungen des Europäischen Rates und des Rates, die Beschlüsse und Schlussfolgerungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zum Gegenstand haben, gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

(2) Ergänzend leitet die Bundesregierung dem Bundestag auf Anforderung Dokumente von grundsätzlicher Bedeutung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 zu. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zudem unterrichtet die Bundesregierung fortlaufend und zeitnah mündlich über alle relevanten Entwicklungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

§ 9

Stellungnahmen des Bundestages

(1) Vor ihrer Mitwirkung an Vorhaben gibt die Bundesregierung dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu teilt die Bundesregierung dem Bundestag mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrensablauf innerhalb der Europäischen Union ergebenden zeitlichen Vorgaben angemessen erscheint.

(2) Gibt der Bundestag eine Stellungnahme ab, legt die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen zugrunde. Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung nach § 4 Absatz 1 enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundestages bei den Verhandlungen.

(3) Der Bundestag kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der

Europäischen Union anpassen und ergänzen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Macht der Bundestag von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch, legt die Bundesregierung im Rat einen Parlamentsvorbehalt ein, wenn der Beschluss des Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag in einem gesonderten Bericht unverzüglich darüber. Dieser Bericht muss der Form und dem Inhalt nach angemessen sein, um eine Beratung in den Gremien des Bundestages zu ermöglichen. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Bundestag bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung nimmt. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Nach der Beschlussfassung im Rat unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich schriftlich, insbesondere über die Durchsetzung seiner Stellungnahme. Sollten nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sein, benennt die Bundesregierung auch die Gründe hierfür. Auf Verlangen des Bundestages erläutert die Bundesregierung diese Gründe im Rahmen einer Plenardebatte.

§ 10

Beitritt und Vertragsrevision

(1) Mit der Unterrichtung über Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung eines Beitritts zur Europäischen Union weist die Bundesregierung den Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme nach § 9 hin.

(2) Vor der abschließenden Entscheidung im Rat soll die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(3) Für Vorschläge und Initiativen zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Zugang zu Datenbanken, vertrauliche Behandlung von Dokumenten

(1) Die Bundesregierung eröffnet dem Bundestag im Rahmen der Datenschutzvorschriften Zugang zu Dokumentendatenbanken der Europäischen Union, die ihr zugänglich sind.

(2) Die Dokumente der Europäischen Union werden grundsätzlich offen weitergegeben. Die Sicherheitseinstufung der Organe der Europäischen Union über eine besondere Vertraulichkeit wird vom Bundestag beachtet. Eine für diese Dokumente oder für andere im Rahmen dieses Gesetzes an den Bundestag zu übermittelnden Informationen, Berichte und Mitteilungen eventuell erforder-

derliche nationale Einstufung als vertraulich wird vor Versendung von der Bundesregierung vorgenommen und vom Bundestag beachtet. Die Gründe für die Einstufung sind auf Anforderung zu erläutern.

(3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.“

4. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 7 Absatz 1)

Berichtsbogen

Thema:

Sachgebiet:

Ratsdok.-Nummer:

KOM-Nummer:

EP-Nummer:

BRat-Nummer:

Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen (Prüfung der Rechtsgrundlage):

Subsidiaritätsprüfung:

Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Zielsetzung:

Inhaltliche Schwerpunkte:

Politische Bedeutung:

Was ist das besondere deutsche Interesse?

Bisherige Position des Deutschen Bundestages:

Position des Bundesrates:

Position des EP:

Meinungsstand im Rat:

Verfahrensstand (Stand der Befassung):

Finanzielle Auswirkungen:

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:

b) EP:

c) Rat:“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion
Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In seinem Urteil vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08; 2 BvE 5/08; 2 BvR 1010/08; 2 BvR 1022/08; 2 BvR 1259/08; 2 BvR 182/09) stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Begleitgesetz – Bundestagsdrucksache 16/8489) die Funktion hat, die verfassungsrechtlich gebotenen Beteiligungsrechte der gesetzgebenden Körperschaften am europäischen Integrationsprozess im nationalen Recht auf der Ebene des einfachen Gesetzes abzubilden und zu konkretisieren. Hierzu sei die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) weder ihrer nicht eindeutigen Rechtsnatur noch ihrem Inhalt nach ausreichend. Der Bundestag und der Bundesrat müssten daher die Gelegenheit haben, nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung erneut über Verfahren und Formen ihrer Beteiligung zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund des Urteils werden die Regelungen der BBV in neuer Systematik in das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3178) geändert worden ist (EUZBBG), überführt. Bei der Anwendung der BBV aufgetretene und in zwei Berichten der Bundestagsverwaltung zur Umsetzung der Unterrichtungspflichten der Bundesregierung gemäß der BBV festgestellte Probleme sollen dabei zugleich gelöst werden. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel, indem die Bundesregierung dem Bundestag die entsprechenden Dokumente übermittelt. Wie diese Dokumente innerhalb des Bundestages zugänglich gemacht werden ist der Geschäftsordnung des Bundestages und der parlamentarischen Praxis vorbehalten.

Kernelemente der Neuregelung sind:

- die Definition und Verwendung des Vorhabenbegriffs der BBV (§ 3),
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die förmliche und allgemeine Zuleitung einschließlich Zuleitungsschreiben (§ 6),
- die Neufassung der Grundsätze der Unterrichtung und der Übersendung von Dokumenten und Berichtspflichten (§§ 4 und 5),
- die Betonung der Bedeutung der politischen Frühwarnung (§ 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e),
- eine umfassendere Unterrichtung des Bundestages über die Arbeitsgruppen des Rates (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a),
- die Umsetzung von mehreren, nach Inkrafttreten der BBV zwischen Bundestag und Bundesregierung getroffenen, Absprachen (§ 5 Absatz 3, u. a.),
- die Integration der ausführlichen Unterrichtung im Zusammenhang mit dem Verfahren der Subsidiaritätsrüge in den Berichtsbogen und die umfassende Bewertung (§ 7),
- eine Regelung zur Unterrichtung im Bereich der GASP/GSVP (§ 8) sowie
- eine verbindlichere Regelung des Verfahrens bei Abgabe von Stellungnahmen des Bundestages (§§ 9 und 10).

Im Gegensatz zur BBV beinhaltet dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Verbindungsbüro des Bundestages in Brüssel und der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union bzw. der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Königreich Belgien. Da sich die Zusammenarbeit in der Praxis bewährt, erscheint eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Die §§ 1 und 2 werden wie die übrigen Bestimmungen mit Überschriften versehen.

Zu Nummer 3

Zu § 3 (Vorhaben der Europäischen Union)

Absatz 1 definiert, erweitert und konkretisiert den durch § 3 EUZBBG und Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 und Anlage 1 der BBV geprägten Begriff „Vorhaben“ als Ausgangspunkt für die der Bundesregierung obliegenden Unterrichtungspflichten. Gleichzeitig wird die Auflistung der Vorhaben dem Vertrag von Lissabon angepasst.

Zurzeit werden dem Bundestag nur die Abschluss- und Zeichnungsmandate zu völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Gemeinschaft förmlich zugeleitet. Durch die geänderte Regelung in Absatz 1 Nummer 4 ist gewährleistet, dass dem Bundestag auch Beschlüsse, durch die die Europäische Kommission vom Rat zur Verhandlung über völkerrechtliche Verträge ermächtigt wird (Verhandlungsmandat), zugeleitet werden. Auf diese Weise wird der Bundestag bereits in einem frühen Stadium über Verhandlungen zu völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Gemeinschaft informiert. Damit besteht für den Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme bevor der endgültige Vertragstext ausgehandelt ist.

Des Weiteren wird die gemeinsame Handelspolitik in den Vorhabenbegriff gemäß Absatz 1 Nummer 5 überführt. Im Übrigen werden die Vorhabendefinitionen der Abschnitte V und VI BBV in § 3 übernommen. Gleiches gilt für die Vorhabendefinition des Abschnitts I Nummer 2 Absatz 4 Satz 1 BBV, weil für eine gesonderte Regelung keine Notwendigkeit besteht.

Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die Besonderheiten der GASP und der GSVP. Für diese Bereiche enthält § 8 eine gesonderte Regelung.

Aufgrund des Absatzes 2 ist gewährleistet, dass Entwürfe von Initiativen der Europäischen Union, die eine Mitwirkung des Bundestages nach dem Integrationsverantwortungsgesetz erfordern, dem Vorhabenbegriff unterfallen und somit die Unterrichtungspflichten dieses Gesetzes zum Tragen kommen. Dadurch wird der Bundestag in die Lage versetzt, sich bereits in einem frühen Stadium mit diesen Vorhaben zu befassen, um so seiner Integrationsverantwortung besser gerecht werden zu können.

Zu § 4 (Grundsätze der Unterrichtung)

Absatz 1 konkretisiert die Grundsätze der Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag. Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem § 3 EUZBBG sowie Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 BBV und wird um den Inhalt des § 4 Satz 2 EUZBBG ergänzt.

In Absatz 2 wird die Formulierung aus Abschnitt I Nummer 4 BBV übernommen.

Absatz 3 enthält Elemente von Abschnitt I Nummer 1 Absatz 4 und Nummer 2 Buchstabe c der BBV. Die in der BBV verwendete Formulierung „auch im Wege der politischen Frühwarnung“ wird der besonderen Bedeutung der politischen Frühwarnung allerdings nicht gerecht. Mit der Regelung in einem gesonderten Absatz, der Aufnahme der Unterrichtungspflicht über geplante Vorhaben sowie dem Erfordernis der Schriftlichkeit wird dieser Bedeutung angemessen Rechnung getragen.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen Abschnitt I Nummer 1 Absatz 3, den Abschnitten III und IV BBV sowie Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Begleitgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/8489).

Absatz 5 entspricht Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Begleitgesetzes. Von dieser Vorschrift abweichend wird der Vorhabenbegriff des § 3 verwendet.

Zu § 5 (Übersendung von Dokumenten und Berichtspflichten)

Absatz 1 entspricht weitgehend Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a bis c BBV. Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a erster Anstrich Satz 2 BBV wird in veränderter Form in Absatz 3 überführt und dort erläutert.

Die neue Formulierung des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a trägt der bisherigen mangelnden Berichterstattung über Ratsarbeitsgruppen, die im Hauptstadtformat tagen, Rechnung. Diese sind nunmehr vollständig in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen.

Die Zusammenarbeit der Organe der Europäischen Union im Mitentscheidungsverfahren erfolgt entsprechend einer interinstitutionellen Vereinbarung (Amtsblatt der Europäischen Union C 145/6 vom 30. Juni 2007) häufig in Form von inoffiziellen Treffen von Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission (Trilogen), um die Möglichkeiten zur Einigung in den Stadien der ersten und zweiten Lesung zu verbessern und zur Vorbereitung der Arbeiten des Vermittlungsausschusses beizutragen. Informationen aus solchen Trilogverhandlungen sind dem Bundestag bislang nicht zugänglich. Dies erschwert die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte in diesen Verhandlungsstadien. Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c trägt dem

durch die Aufnahme von Berichten über die Einberufung, Verhandlungen und Ergebnisse von Trilogen Rechnung. Diese Berichte sind zu übersenden, soweit der Ständigen Vertretung entsprechende Informationen vorliegen.

Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e fasst in Ergänzung von § 4 Absatz 3 Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe c vierter und fünfter Anstrich BBV zusammen. Mit der Verwendung des Vorhabenbegriffs des § 3 ist künftig über geplante Vorhaben und nicht mehr nur über geplante Rechtsakte zu berichten. Der Nachsatz „wobei der Bundestag für eine vertrauliche Behandlung Sorge trägt“ kann entfallen, da die Vertraulichkeit in § 11 Absatz 2 und 3 geregelt wird.

Absatz 2 entspricht Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 8 Buchstabe b BBV.

Abschnitt I Nummer 2 Absatz 2 BBV ist entfallen. Die an dieser Stelle bisher gesondert genannten Arbeitsgruppen des Rates werden im Text gestrichen, weil ansonsten der falsche Eindruck entstehen könnte, dass eine abgestufte Berichterstattung je nach Bedeutung der betreffenden Arbeitsgruppe gewünscht sei. Ziel des Gesetzentwurfs ist es vielmehr, dass über alle Arbeitsgruppen in gleicher Weise zu berichten ist, soweit dieser Gesetzentwurf keine andere Regelung vorsieht.

Der Inhalt von Absatz 3 entspricht den zwischen Bundestag und Bundesregierung getroffenen Absprachen und ersetzt Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a erster Anstrich Satz 2 BBV. Nach dieser Nummer der BBV haben die jeweils federführenden Ressorts ihnen vorliegende inoffizielle Dokumente und vorbereitende Papiere der Europäischen Kommission dem Bundestag zur Verfügung zu stellen. Neben SEK- und C-Dokumenten der Europäischen Kommission handelt es sich insbesondere um non papers, working papers, Tischvorlagen, Vor- und aktualisierte Entwürfe und Arbeitsversionen zu Dokumenten der Europäischen Kommission, Sachstandsberichte der Direktionen, Entwürfe zu Ratsentscheidungen und -schlussfolgerungen. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass für die Anforderung der Papiere kein Beschluss des Bundestages notwendig ist, sondern diese von Fraktionen, einzelnen Abgeordneten oder auf Arbeitsebene erfolgen kann.

Absatz 4 entspricht Abschnitt I Nummer 2 Absatz 3 BBV.

Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des Abschnitts I Nummer 3 BBV und bekräftigt, dass die Unterrichtung in bewährter Weise schriftlich und mündlich im Rahmen von Vor- und Nachberichten zu Räten erfolgen soll. Adressat der (schriftlichen) Unterrichtung ist künftig der Bundestag, um eine adäquate Information des gesamten Bundestages und insbesondere der mitberatenden Ausschüsse sicherzustellen. Die mündliche Unterrichtung soll wie bisher im Rahmen der Sitzungen der zuständigen Ausschüsse durch Vertreter der Bundesregierung erfolgen.

Zu § 6 (Förmliche und allgemeine Zuleitung)

Die Regelung vereint Elemente von § 4 Satz 1 EUZBBG und Anlage 11 zu § 74 Absatz 2 und 3 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO – alt). Sie stellt die Praxis der förmlichen (Absatz 1) und allgemeinen (Absatz 2) Zuleitung jenseits des in dieser Hinsicht nicht eindeutigen § 4 Satz 1 EUZBBG und der Ressortabsprache vom 10. November 1995 auf eine gesetzliche Grundlage. Gleichzeitig wird unter Vermeidung der bisher in § 4 Satz 1

EUZBBG verwendeten Formulierung „insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union“ auch in dieser Vorschrift der Vorhabenbegriff eingeführt. Die Ausweitung des Vorhabenbegriffs und der förmlichen Zuleitung trägt dabei der Weiterentwicklung und Vertiefung der europäischen Integration durch den Vertrag von Lissabon Rechnung.

Soweit im Rahmen des Zuleitungsschreibens auf einzelne Angaben verzichtet wird (voraussichtlicher Zeitpunkt der Befassung und Beschlussfassung des Rates), ist dies dem Grundgedanken geschuldet, dass mit Blick auf den ohnehin binnen zwei Wochen nach Übermittlung zu erstellenden Berichtsbogen (§ 7 Absatz 1 Satz 1) für die förmliche Zuleitung die Schnelligkeit und nicht die Mitteilung von möglichst umfassenden Informationen, die zum Zeitpunkt der Zuleitung regelmäßig noch nicht vorliegen dürften bzw. seitens des zuleitenden Ressorts innerhalb der Bundesregierung eine intensivere Recherchearbeit erfordern würden, im Vordergrund steht.

Die zusätzlich aufgenommenen Angaben wurden der Anlage 11 zu § 74 Absatz 2 und 3 der GGO (alt) entnommen und sind daher nicht als Ausweitung der Informationspflichten im Rahmen der förmlichen Zuleitung zu begreifen.

§ 4 Satz 2 EUZBBG wird aus systematischen Gründen in § 4 Absatz 1 Satz 2 übernommen.

Zu § 7 (Berichtsbogen und umfassende Bewertung)

Die besondere Bedeutung des Berichtsbogens und der umfassenden Bewertung für die Unterrichtung des Bundestages gebietet die Zusammenführung in einem einzelnen Paragraphen, der die Regelungen des Abschnitts I Nummer 5 BBV in geänderter Form übernimmt.

Absatz 1 regelt als Teil des ohnehin zu erstellenden Berichtsbogens zusätzlich die ausführliche Unterrichtung nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1 des Begleitgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/8489). Neben Berichtsbogen und umfassender Bewertung eine weitere Form der Unterrichtung zu etablieren, erscheint nicht praktikabel. Ein fester Bestandteil des Berichtsbogens ist bereits jetzt die Subsidiaritätsprüfung. Dieser sollte aus systematischen Erwägungen auch die Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beinhalten. Die in der BBV bislang in Arbeitstagen bemessene Frist wird durch die gebräuchlichere Wochenfrist ersetzt.

Die in Absatz 2 aufgenommene Beschränkung auf bestimmte Vorhaben sowie die Frist für die umfassende Bewertung entsprechen den nach Inkrafttreten der BBV mit der Bundesregierung getroffenen Absprachen sowie der gängigen Praxis. Insbesondere neue Aspekte hinsichtlich der Subsidiaritätsprüfung sollen Eingang in die umfassende Bewertung finden, so dass der Bundestag diese gegebenenfalls in einer Stellungnahme berücksichtigen kann.

Die Regelungen in § 7 Absatz 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen dem Wortlaut des Abschnitts I Nummer 5 BBV. Die Formulierung des Absatzes 4 verdeutlicht, dass für die Anforderung der umfassenden Bewertung kein Beschluss des Bundestages notwendig ist, sondern diese von Fraktionen, einzelnen Abgeordneten oder auf Arbeitsebene erfolgen kann.

Zu § 8 (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik)

§ 8 greift die Absprachen zwischen Bundestag und Bundesregierung zur Unterrichtung im Bereich der GASP und der GSVP auf und tritt an die Stelle von Abschnitt I Nummer 1 Absatz 2 BBV. Dabei betont Absatz 1 Satz 3 die zentrale Rolle der politischen Frühwarnung im Rahmen der GASP und der GSVP und regelt die Praxis der Übersendung einer regelmäßigen indikativen Vorschau.

Die Formulierung in Absatz 2 verdeutlicht, dass für die Anforderung der Dokumente kein Beschluss des Bundestages notwendig ist, sondern diese von Fraktionen, einzelnen Abgeordneten oder auf Arbeitsebene erfolgen kann.

Zu § 9 (Stellungnahmen des Bundestages)

Die Regelung orientiert sich an Abschnitt II BBV.

Absatz 1 verwendet den Vorhabenbegriff des § 3 und unterstreicht so den Anspruch des Bundestages, im Rahmen der Mitwirkung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 GG bei Bedarf zu allen Arten von Vorhaben Stellungnahmen abzugeben. Lediglich Absatz 4 bezieht sich ausschließlich auf Stellungnahmen des Bundestages zu Gesetzgebungsakten. Die Formulierung in Satz 2 verdeutlicht, dass Gelegenheit zur Stellungnahme mit Blick auf die Unterrichtung ein aktives Zugehen der Bundesregierung auf den Bundestag erfordert. Die Unterrichtung muss gewährleisten, dass der Bundestag sich angemessen mit dem jeweiligen Vorhaben befassen kann. Insoweit mag die Mitteilung eines konkreten Zeitplans im Rahmen von Berichtsbögen, umfassenden Bewertungen und sonstigen Unterrichtungsformen genügen. Die gelegentliche Mitteilung eines Ratstermins oder des Termins einer Arbeitsgruppensitzung im Rahmen der laufenden Unterrichtung reicht hierzu nicht aus.

In Absatz 2 Satz 2 wird der Umfang der Unterrichtung auf die bisherige Berücksichtigung der Stellungnahme bei den Verhandlungen erweitert. Nur so wird der Bundestag in die Lage versetzt, seine Stellungnahme gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen (Absatz 3).

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass eine angepasste oder ergänzte Stellungnahme für die Bundesregierung dieselben Pflichten auslöst wie die ursprünglich abgegebene Stellungnahme.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt II Nummer 4 BBV, ergänzt um eine besondere Unterrichtungspflicht der Bundesregierung.

Absatz 5 entspricht Abschnitt II Nummer 5 BBV, klarstellend ergänzt um ein Schriftformerfordernis und eine besondere Unterrichtungspflicht der Bundesregierung.

Zu § 10 (Beitritt und Vertragsrevision)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Abschnitt VI BBV, ergänzt um einen Hinweis der Bundesregierung auf das Recht des Bundestages zur Stellungnahme zu dieser Unterrichtung. Um die Bedeutung der betroffenen Fallgruppen zu unterstreichen, reicht im Gegensatz zu § 9 Absatz 4 ein Bemühen der Bundesregierung um Einvernehmen nicht aus. Die Bundesregierung ist gehalten, Einvernehmen herzustellen.

Zu § 11 (Zugang zu Datenbanken, vertrauliche Behandlung von Dokumenten)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des Abschnitts I Nummer 7 BBV.

Die Absätze 2 und 3 regeln einheitlich die Vertraulichkeit und vereinen dabei Elemente aus dem Abschnitt VIII BBV sowie aus diversen Einzelvorschriften. Die entsprechenden Begrifflichkeiten werden in den neuen Absatz 2 integriert (Informationen, Berichte und Mitteilungen). Absatz 3 übernimmt die Formulierung aus Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d letzter Halbsatz BBV.

Zu Nummer 4

Es wird die Anlage angefügt, auf die § 7 Absatz 1 Bezug nimmt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

